

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 21. Juli 1994

171. Stück

- 554. Verordnung:** Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes 1988  
**555. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen  
**556. Verordnung:** Errichtung einer zweiten Notarstelle in Schwechat  
**557. Verordnung:** Teilungspläne der Stadtgemeinde Wolfsberg  
**558. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Erzieher

### **554. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes 1988**

Auf Grund des § 6 b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 idF des BGBl. Nr. 818/1993 wird verordnet:

#### **Beteiligungshöchstausmaß der Gründer**

§ 1. (1) Die Voraussetzung des § 6 b Abs. 1 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist erfüllt, wenn die Gründer ihre Beteiligung am Grundkapital der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft bis zum Ablauf des fünften auf das Jahr der Gründung folgenden Jahres auf das gesetzliche Höchstausmaß von 30% vermindert haben.

(2) Steigt die Beteiligungsquote der Gründer in der Folge durch Rückkäufe in wirtschaftlich begründeten Fällen über 30%, gilt diese Überschreitung nicht als nachhaltig, wenn der Rückkauf in das Umlaufvermögen des jeweiligen Gründers erfolgt.

(3) Übersteigt das Beteiligungsausmaß der Gründer auf Grund einer Kapitalerhöhung 30%, gilt diese Überschreitung nicht als nachhaltig, wenn sie bis zum Ablauf des fünften auf die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch folgenden Jahres beendet wird.

#### **Geschäftsgegenstand**

§ 2. (1) Als Eigenkapital im Sinne des § 6 b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt das Eigenkapital gemäß § 224 Abs. 3 HGB abzüglich der gesetzlichen Rücklage und des Bilanzgewinnes. Das Eigenkapital ist insoweit nicht zu veranlagen, als es zur notwendigen Ausstattung und Betriebsführung der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft dient. Im übrigen hat sich die Veranlagung des Eigenkapitals einer Mittel-

standsfinanzierungsgesellschaft (§ 6 b Abs. 1 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) auf die in § 6 b Abs. 1 Z 6 und 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannten Bereiche zu beschränken.

(2) Die Untergrenze des § 6 b Abs. 1 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von 75% für die Inlandsveranlagung hat sich auf die Gesamtsumme der Veranlagungen im Sinne des § 6 b Abs. 1 Z 6 und 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu beziehen.

#### **Finanzierungsbereich**

§ 3. (1) Die Veranlagung innerhalb des Finanzierungsbereiches (§ 6 b Abs. 1 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) hat sich auf Beteiligungen im Sinne des § 6 b Abs. 2 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 an gewerblich tätigen Unternehmen (§ 4 Abs. 2) zu beschränken.

(2) Die Voraussetzung des § 6 b Abs. 1 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 hinsichtlich der nachhaltigen Veranlagung des Eigenkapitals einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft in Form der Beteiligung an gewerblichen Betrieben im Ausmaß von zumindest 70% des Eigenkapitals ist erfüllt, wenn dieses Beteiligungsausmaß bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Gründung folgenden Kalenderjahres erreicht wird. Wird das Grundkapital einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft erhöht, läuft die Frist für das aus der Kapitalerhöhung stammende Eigenkapital bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch folgenden Kalenderjahres.

(3) Sinkt das Beteiligungsausmaß im Sinne des Abs. 1 durch das Ausscheiden von Beteiligungen unter 70%, gilt das Unterschreiten des gesetzlichen Mindestausmaßes nicht als nachhaltig, wenn es durch Neuveranlagungen im Sinne des § 6 b Abs. 1

Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 innerhalb von drei Jahren wieder erreicht wird.

#### Klein- und Mittelbetriebe

§ 4. (1) Klein- und Mittelbetriebe im Sinne des § 6 b Abs. 1 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind Betriebe, deren Umsatz im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung durch die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft und im letzten vor diesem Zeitpunkt liegenden Geschäftsjahr 1,5 Milliarden Schilling nicht übersteigt. Eine in der Folge eintretende Umsatzerhöhung bleibt unbeachtlich.

(2) Die Eigenschaft eines Betriebes als gewerblicher Betrieb ist unabhängig von der Rechtsform des Beteiligungsunternehmens nach § 23 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu beurteilen.

#### Unternehmensschwerpunkt

§ 5. (1) Bei der Ermittlung der in § 6 b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 vorgesehenen Grenzen für die Eigenkapitalveranlagung einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft sind die Anschaffungskosten einschließlich der Geldveranlagungen im Sinne des § 6 b Abs. 2 Z 1 lit. f des Körperschaftsteuergesetzes 1988 der einzelnen Beteiligungen in Relation zum Eigenkapital (§ 2 Abs. 1) zu setzen, auch wenn seit der Anschaffung Wertänderungen eingetreten sind. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am Bilanzstichtag der Gesellschaft.

(2) Die Voraussetzung der schwerpunktmäßigen Veranlagung des Eigenkapitals im Sinne des § 6 b Abs. 1 Z 6 letzter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist erfüllt, wenn

- das Ausmaß der Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland ein Drittel des in Form von Beteiligungen veranlagten Eigenkapitals nicht übersteigt und
- zwei Drittel des Gesamtbetrages der Veranlagungen auf Beteiligungen an österreichischen Klein- und Mittelbetrieben, deren überwiegende Tätigkeit im Inland liegt, entfällt.

§ 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### Beteiligungen

§ 6. (1) Die Veranlagung des Eigenkapitals einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Finanzierungsbereich erfüllt die Voraussetzungen des § 6 b Abs. 1 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nur dann, wenn die neben einer Beteiligung im Sinne des § 6 b Abs. 2 Z 1 lit. a bis d des Körperschaftsteuergesetzes 1988 erfolgte Geldveranlagung im Sinne des § 6 b Abs. 2 Z 1 lit. f des Körperschaftsteuergesetzes 1988 die Anschaffungskosten der jeweiligen Beteiligung nicht übersteigt.

(2) § 6 b Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist zumindest 8 Beteiligungen im Sinne des § 6 b Abs. 1 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 eingegangen sein muß.

(3) Eine Beteiligung kann das in § 6 b Abs. 2 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannte Höchstausmaß vorübergehend überschreiten, wenn die Überschreitung auf Grund wirtschaftlicher Umstände (insbesondere Sanierung, Vermeidung einer Insolvenz) notwendig erscheint und die Rückführung auf das gesetzliche Höchstausmaß innerhalb von drei Jahren ab dem Wegfall dieser Umstände erfolgt. Dies gilt auch für ein vorübergehendes Überschreiten der in Abs. 1 genannten Grenze für eine neben einer Beteiligung erfolgende Geldveranlagung im Sinne des § 6 b Abs. 2 Z 1 lit. f des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

#### Lacina

### 555. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, geändert wird

Auf Grund des § 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1994, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 232/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 469/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Ab 1. August 1994 dürfen Arzneimittel, welche die folgenden Pflanzen, deren Teile oder deren Inhaltsstoffe enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Pflanzen der Gattung *Cynoglossum* L.,
2. *Eupatorium cannabinum* L.,
3. Pflanzen der Gattung *Petasites* Mill.,
4. Pflanzen der Gattung *Senecio* L.,
5. Pflanzen der Gattung *Symphytum* L. und
6. Pflanzen der Art *Tussilago farfara* L.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 sind Arzneimittel ausgenommen, bei denen nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Nachweismethode festgestellt wurde, daß im Endprodukt keine Pyrrolizidinalkaloide enthalten sind.

(3) Vom Verbot des Abs. 1 sind homöopathische Arzneimittel zur

1. innerlichen Anwendung in Verdünnung ab D 6 und
  2. äußerlichen Anwendung ab D 4
- ausgenommen. Die Verdünnungsangaben beziehen sich auf die Endkonzentration des fertigen Arzneimittels.“

2. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9. (1) Menschliches Blut darf für die Herstellung von Arzneimitteln nur verwendet werden, wenn bei allen Einzelspenden die Abwesenheit von HCV-Antikörpern festgestellt wurde.

(2) Arzneimittel, die menschliches Blut enthalten, dürfen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, ab dem 1. Oktober 1994 nicht in Verkehr gebracht werden.“

Krammer

### **556. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Schwechat**

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Schwechat errichtet.

Michalek

### **557. Verordnung des Bundesministers für Justiz über Teilungspläne der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird verordnet:

Die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Pläne der Stadtgemeinde Wolfsberg werden für geeignet erklärt, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.

Michalek

### **558. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Erzieher geändert wird**

Auf Grund der §§ 34 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 514/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Erzieher, BGBl. Nr. 231/1993, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung sowie im § 1 Abs. 1 werden die Worte „Erzieher“ jeweils durch das Wort „Sozialpädagogik“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Hauptprüfung besteht nach Maßgabe des 8. Abschnittes aus ein bis drei Klausurarbeiten und drei bis fünf mündlichen Teilprüfungen, wobei an den Kollegs zwei mündliche Teilprüfungen gemäß § 36 c Abs. 2 und § 45 Abs. 1 a Teilprüfungen mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung bilden können.“

3. Im § 4 Abs. 4 werden die Z 3 und 4 durch folgende Z 3 bis 5 ersetzt:

„3. die gewählten Prüfungsgebiete (einschließlich der allenfalls vorgesehenen Wahl von Pflichtgegenständen) der Klausurprüfung gemäß dem 8. Abschnitt,

4. die gewählten Prüfungsgebiete (einschließlich der allfälligen Wahl zweier Prüfungsgebiete als Prüfungsgebiete mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung und der allenfalls vorgesehenen Wahl von Pflichtgegenständen) der mündlichen Prüfung gemäß dem 8. Abschnitt,

5. einen allfälligen Antrag auf Entfall von Prüfungsgebieten (§ 3 Abs. 5).“

4. Im § 6 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Instrumentalmusik“ durch das Wort „Instrumentalunterricht“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „jeweils zwei Aufgabenstellungen mit je drei verschiedenen Themen,“ nach lit. d herausgerückt.

6. Im § 13 Abs. 4 und 5 werden die Wendungen „Bildungsanstalt für Erzieher“ jeweils durch die Wendungen „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ersetzt.

7. Im § 14 Abs. 1 wird die Wendung „Bundesinstitut für Heimerziehung“ durch die Wendung „Bundesinstitut für Sozialpädagogik“ ersetzt.

8. Dem § 15 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Aufgabenstellungen einer allfälligen fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung sind von den Prüfern der betreffenden beiden Prüfungsgebiete einvernehmlich mit Zustimmung des Vorsitzenden zu bestimmen.“

9. Im § 15 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) In den beiden Prüfungsgebieten mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung sind dem Prüfungskandidaten in jedem der beiden

Prüfungsgebiete zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Aufgaben, die auch verschiedene Teilaufgaben enthalten können, sowie in sinnvoller Fächerkombination zwei sich auf den fächerübergreifenden Bereich der beiden Prüfungsgebiete erstreckende Aufgaben, die auch verschiedene Teilaufgaben enthalten können, schriftlich vorzulegen, wobei eine Streuung über den Lehrstoff der gesamten Ausbildungsdauer anzustreben ist.“

10. Im § 15 Abs. 4 dritter Satz wird die Wendung „Bildungsanstalt für Erzieher“ durch die Wendung „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ersetzt.

11. Dem § 15 Abs. 4 wird angefügt:

„In den Prüfungsgebieten „Slowenisch“, „Kroatisch“ und „Ungarisch“ hat jeweils zumindest eine Aufgabe ein berufsbezogenes bzw. didaktisches Problem aus dem Bereich der zweisprachigen Kindergartenziehung mit einzuschließen.“

12. Im § 15 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Prüfungsgebieten mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung haben sich die beiden fächerübergreifenden Aufgaben über die fachspezifischen Bereiche und Problemstellungen hinausgehend auf die Querverbindungen zwischen den betreffenden Prüfungsgebieten zu erstrecken. Abweichend von Abs. 4 beziehen sich die dort genannten speziellen Erfordernisse ausschließlich auf beide fächerübergreifende Aufgaben.“

13. Im § 21 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Bei Teilprüfungen mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung hat der Prüfungskandidat von den gemäß § 15 Abs. 2 a vorgelegten Themen je Prüfungsgebiet eines und darüber hinaus eines der fächerübergreifenden Themen zu wählen und seine Wahl bis spätestens zu Beginn der mündlichen Teilprüfung bekanntzugeben.“

14. Im § 21 Abs. 3 wird nach der Wendung „20 Minuten“ angefügt:

„, bei Prüfungsgebieten mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung mindestens 30 Minuten“

15. Im § 21 Abs. 5 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:

„In den beiden Prüfungsgebieten mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung darf die Prüfungszeit die für die jeweiligen Prüfungsgebiete vorgesehene Höchstdauer zuzüglich weiterer fünf Minuten nicht überschreiten.“

16. Im § 25 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Beantwortung der fächerübergreifenden

Frage im Rahmen einer allfälligen fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung sind in die Teilbeurteilungen der betreffenden beiden Prüfungsgebiete mit einzubeziehen.“

17. Im § 27 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a angefügt:

„(5 a) Bei der Wiederholung eines Prüfungsgebietes, das Gegenstand einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung war, hat der Prüfungskandidat eine Frage aus dem fächerübergreifenden Bereich beider Prüfungsgebiete und eine weitere Frage aus jenem Prüfungsgebiet zu behandeln, das mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist.“

18. Im § 30 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Bei Prüfungsgebieten, im Rahmen derer eine fächerübergreifende Schwerpunktprüfung abgelegt wurde, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“

19. Im § 30 Abs. 3 wird nach der Wendung „Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis“ die Wendung „oder das Befähigungsprüfungszeugnis“ angefügt.

20. Im § 34 Abs. 1 Z 3 wird in lit. i das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, wird in lit. j der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und wird nach lit. j folgende lit. k angefügt:

„k) Prüfungsgebiet in Entsprechung eines allfälligen schulautonomen Pflichtgegenstandes im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden.“

21. Im § 34 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 3 lit. e umfaßt die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Instrumentalunterricht““

22. Nach § 36 wird folgender neuer Unterabschnitt 2 a angefügt:

„2 a. Unterabschnitt

**Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung für Kindergärten an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Kolleg für Kindergartenpädagogik**

**Form der Reife- und Befähigungsprüfung sowie der Befähigungsprüfung**

§ 36 a. Die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung für Kindergärten, Kolleg für Kindergartenpädagogik, besteht aus einer Hauptprüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) gemäß § 2 Abs. 1 Z 1.

**Umfang der Klausurprüfung (Prüfungsgebiete)**

§ 36 b. Die Klausurprüfung umfaßt eine schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“

**Umfang der mündlichen Prüfung (Prüfungsgebiete)**

§ 36 c. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung
  - a) im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 36 b für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“ gewählt hat, oder
  - b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 36 b für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
  - a) „Religion“,
  - b) „Heil- und Sonderpädagogik“,
  - c) „Kinder- und Jugendliteratur“,
  - d) „Rechtswissenschaft und Politische Bildung“,
  - e) „Gesundheitslehre“,
  - f) „Slowenisch“,
  - g) „Kroatisch“,
  - h) „Ungarisch“ oder
  - i) Prüfungsgebiet in Entsprechung eines allfälligen schulautonomen Pflichtgegenstandes im Gesamtausmaß von vier Wochenstunden und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
  - a) „Musikerziehung und Instrumentalmusik“,
  - b) „Rhythmisch-musikalische Erziehung“,
  - c) „Bildnerische Erziehung“,
  - d) „Werkerziehung“ oder
  - e) Prüfungsgebiet in Entsprechung eines allfälligen schulautonomen Pflichtgegenstandes im Gesamtausmaß von vier Wochenstunden, sofern nicht ein Prüfungsgebiet gemäß Z 2 lit. i gewählt wurde.

(2) Nach Wahl des Prüfungskandidaten können die Teilprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 oder Abs. 1 Z 1 und 3 als Teilprüfungen mit fächer-

übergreifender Schwerpunktprüfung abgelegt werden.

(3) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfaßt den Lehrstoffbereich „Kinder- und Jugendliteratur“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch (Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“

(4) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfaßt die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Instrumentalunterricht“

23. In der Überschrift des 3. Unterabschnittes des 8. Abschnittes wird die Wendung „Bildungsanstalt für Erzieher“ durch die Wendungen „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ersetzt.

24. Im § 39 Abs. 1 Z 3 wird in lit. e das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, wird in lit. f das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und wird nach lit. f folgende lit. g angefügt:

„g) Prüfungsgebiet in Entsprechung eines allfälligen schulautonomen Pflichtgegenstandes im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden und“

25. Im § 39 Abs. 1 Z 4 wird in lit. e das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, wird in lit. f der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und wird nach lit. f folgende lit. g angefügt:

„g) Prüfungsgebiet in Entsprechung eines allfälligen schulautonomen Pflichtgegenstandes im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden, sofern nicht ein Prüfungsgebiet gemäß Z 3 lit. g gewählt wurde.“

26. Im § 39 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 4 lit. c umfaßt die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Instrumentalunterricht“

27. In der Überschrift des 5. Unterabschnittes des 8. Abschnittes werden die Wendungen „Bildungsanstalt für Erzieher“ und „Kolleg für Erzieher“ durch die Wendungen „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ und „Kolleg für Sozialpädagogik“ ersetzt.

28. § 43 samt Überschrift lautet:

**„Form der Reife- und Befähigungsprüfung sowie der Befähigungsprüfung**

§ 43. Die Reife- und Befähigungsprüfung sowie die Befähigungsprüfung für Erzieher, Kolleg für Sozialpädagogik, besteht aus einer Hauptprüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) gemäß § 2 Abs. 1 Z 1.“

29. § 44 lautet:

„§ 44. Die Klausurprüfung umfaßt eine schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“

logie, Philosophie“ oder „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“

30. Im § 45 wird Abs. 1 durch folgende Abs. 1 und 1 a ersetzt:

„(1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung

a) im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ gewählt hat, oder

b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gewählt hat,

2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

a) „Religion“,

b) „Heil- und Sonderpädagogik“,

c) „Kinder- und Jugendliteratur“,

d) „Rechtskunde und Politische Bildung“,

e) „Gesundheitslehre“,

f) „Lernhilfe“ oder

g) Prüfungsgebiet in Entsprechung eines allfälligen schulautonomen Pflichtgegenstandes im Gesamtausmaß von vier Wochenstunden und

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

a) „Musikerziehung und Instrumentalmusik“,

b) „Rhythmisch-musikalische Erziehung“,

c) „Bildnerische Erziehung“,

d) „Werkerziehung“,

e) „Leibeserziehung“ oder

f) Prüfungsgebiet in Entsprechung eines allfälligen schulautonomen Pflichtgegenstandes im Gesamtausmaß von vier Wochenstunden, sofern nicht ein Prüfungsgebiet gemäß Z 2 lit. g gewählt wurde.

(1 a) Nach Wahl des Prüfungskandidaten können die Teilprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 oder Abs. 1 Z 1 und 3 als Teilprüfungen mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung abgelegt werden.“

31. § 45 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2 lit. f umfaßt nach Wahl des Prüfungskandidaten den Lehrstoffbereich „Lernhilfe“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“, den Pflichtgegen-

stand „Lebende Fremdsprache“ oder den Pflichtgegenstand „Mathematik“

(4) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfaßt die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Instrumentalunterricht“

32. In der Überschrift des 6. Unterabschnittes des 8. Abschnittes wird die Wendung „Bildungsanstalt für Erzieher“ durch die Wendungen „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ersetzt.

33. Im § 49 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die nachstehenden Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 558/1994 treten wie folgt in Kraft:

1. Die Überschrift der Verordnung, § 1 Abs. 1, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 dritter Satz, die Überschriften des 3. und des 5. Unterabschnittes des 8. Abschnittes, § 43 samt Überschrift, die Überschrift des 6. Unterabschnittes des 8. Abschnittes sowie § 51 Abs. 1 bis 3 treten mit 1. September 1993 in Kraft,

2. § 12 Abs. 1 Z 1, § 15 Abs. 4 letzter Satz, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 Z 3 sowie § 39 Abs. 1 Z 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft,

3. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 Z 3 bis 5, § 15 Abs. 1, 2 a und 5, § 21 Abs. 2 a, 3 und 5, § 25 Abs. 2 a, § 27 Abs. 5 a, § 30 Abs. 2 a, Unterabschnitt 2 a, § 44 sowie § 45 Abs. 1, 1 a, 3 und 4 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft,

4. § 34 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft,

5. § 6 Abs. 3 Z 1 tritt hinsichtlich des Kollegs an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik mit 1. September 1993, hinsichtlich des Kollegs an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit 1. Jänner 1996 und im übrigen mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

34. Im § 51 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Bis zum 29. Februar 1996 lautet § 45 Abs. 1 Z 2 lit. d:

„d) „Rechtskunde und Politische Bildung“ oder“

(3) Bis zum 29. Februar 1996 wird dem § 45 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a umfaßt die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Instrumentalunterricht“

Scholten